

Ehe und Trauung

Kurzinformation über das Stellungnahmeverfahren zur Änderung von Art. 204, 205, 207, 208 und 209 der Kirchenordnung der EKvW und der Trauordnung

Die Kirchenleitung schlägt das 64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und das 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der EKvW vor. Damit folgt die Kirchenleitung einer Bitte der Landessynode 2017, die genau dieses vorgeschlagen hat.

Ausführliche Informationen finden sich auch auf der Homepage der EKvW unter dem Link <http://ekvw.de/trauung>

Die Änderung o.g. Artikel der Kirchenordnung der EKvW und die entsprechende Änderung der Trauordnung würde zusammengefasst Folgendes bedeuten:

- Auch in der EKvW würde allen Paaren mit evangelischem Ehepartner, die nach deutschem Recht eine Ehe eingegangen sind, eine kirchliche Trauung angeboten; Unterschiede hinsichtlich der Gleich- oder Verschiedengeschlechtlichkeit bestünden nicht mehr.
In den gesetzlichen Regelungen würde geschlechtsneutral von „Eheleuten“ oder „Ehepartnern“ gesprochen. Diese Änderung liegt in der Konsequenz der Diskussionen über Familie und Ehe seit der Landessynode 2012 und der seither gefassten Beschlüsse.
- Angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen in den letzten Jahren gibt es vermehrt Paare auch in der EKvW, bei denen ein Ehepartner nicht oder nicht mehr einer christlichen Kirche angehört. Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll auch diesen Paaren eine kirchliche Trauung angeboten werden, wie es auch in anderen Kirchen der Union Evangelischer Kirchen (UEK) üblich und in unserer Trauagende auch vorgeschlagen ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dr. Vicco von Bülow

Altstädter Kirchplatz 5

33602 Bielefeld

Fon: 0521 594-141

Fax: 0521 594-129

E-Mail: Vicco.vonBuelow@lka.ekvw.de